

Herrn  
Dieter Hilser MdL  
Vorsitzender des Ausschusses für Bauen,  
Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf  
Per email an: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/568**

A02, A11

Sach- und Technische Versicherung,  
Schadenverhütung, Statistik

Az  
S3\_Anhoerung Landtag NRW

Zeichen  
Kü/Scs

Durchwahl  
-5340

Datum  
27.02.2013

**Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung, Gesetzentwurf der  
Landesregierung, Drucksache 16/1624  
Schriftliche Anhörung**

Sehr geehrter Herr Hilser,

wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Landtagsausschusses zum Gesetzesentwurf zur Änderung der Landesbauordnung Stellung zu nehmen.

Anliegend übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



(O. Hauner)



(A. Küsel)

Anlage

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5000  
Fax: +49 30 2020-6614

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39

E-Mail: [a.kuesel@gdv.de](mailto:a.kuesel@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



## **Stellungnahme**

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft**

**ID-Nummer 6437280268-55**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung von Nordrhein-  
Westfalen zur Änderung der Landesbauordnung**

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-2460  
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:  
**Alexander Küsel**  
**Sach- und Technische Versicherung,  
Schadenverhütung, Statistik**

E-Mail: [a.kuesel@gdv.de](mailto:a.kuesel@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

### **Zusammenfassung**

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) begrüßt die Einführung einer Rauchwarnmelderpflicht für Wohnungen in die Landesbauordnung.

Zugleich wird mit dieser Stellungnahme auf eine Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf hingewiesen, die nach Erfahrungen und aus Sicht der Versicherer kritisch und deshalb verbesserungswürdig ist. Hierfür hat der GDV einen begründeten Vorschlag zur Optimierung der betreffenden Regelung unterbreitet. Zu nennen ist:

- Die Mindest-Qualitätsanforderung an Heimrauchmelder, die mit Bezug auf das Schutzziel "Leben und Gesundheit" sehr geboten ist.

Hinsichtlich des Fragenkatalogs der Fraktionen verweisen wir auf die Stellungnahme des ebenfalls konsultierten Vereins „Forum Brandrauchprävention e.V.“. Der GDV ist seit Jahren aktiver Förderer der Ziele des Forums. Die erbetene Stellungnahme wurde im Wissen und mit Unterstützung des GDV erarbeitet. Die dort formulierten Antworten und Empfehlungen gelten auch als Stellungnahme des GDV.

## 1. Erläuterungen

Der GDV begrüßt grundsätzlich die vorliegende Änderung der Landesbauordnung und die damit verbundene Zielrichtung. Unsere grundsätzlich bejahende Position zur Einführung einer Installationspflicht für Rauchwarnmelder im Neu- und Bestandsbau haben wir bereits in den Fachgesprächen mit der Landesregierung in 2011 und zuletzt bei einer mündlichen Anhörung im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW am 10.05.12 vertretenen. Allerdings ist der Entwurf im Detail der Regelung der Wartungsverpflichtung und der Definition der qualitativ hochwertigen Rauchwarnmelder verbesserungswürdig.

## 2. Ergänzungen

Zum betreffenden Text des § 49 (7) schlagen wir folgende Umformulierung vor, die wir fett gekennzeichnet haben:

„In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens **mit einem Rauchwarnmelder ausgestattet werden. Die Rauchwarnmelder müssen geeignet sein sowie so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.**“

Erfahrungsgemäß können die erforderliche Wirksamkeit und Zuverlässigkeit von Brandschutzeinrichtungen erst durch umfassende Maßnahmen der Qualitätssicherung für Produkte bzw. Systeme, Planung, Installation und den Betrieb sichergestellt werden. Dies gilt natürlich auch für Heimrauchmelder. Mit Bezug auf den Schutz von Leben und Gesundheit als bauordnungsrechtliches Schutzziel halten wir eine weitere Konkretisierung der Anforderungen für sehr geboten. Damit soll die frühzeitige Branderkennung und -meldung bei allen typischen Raumeinteilungen in der Wohnung oder im Wohngebäude sichergestellt werden.

## 3. Fragenkatalog der Fraktionen des Landtags

Hier verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme des „Forum Brandrauchprävention e.V.“ vom 27.02.2013. Der GDV fühlt sich den Zielen des Vereins verpflichtet und ist langjähriges förderndes Mitglied. Der Inhalt wird unsererseits vollumfänglich mitgetragen.

Berlin, den 27.02.2013